



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:** Bericht zum Postulat von Christoph Hänggi, SP-Fraktion: Regionale grenzüberschreitende Berufsbildung ([2014-051](#))

Datum: 15. Dezember 2015

Nummer: 2015-437

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



---

## Vorlage an den Landrat

### Bericht zum Postulat von Christoph Hänggi, SP-Fraktion: Regionale grenzüberschreitende Berufsbildung ([2014-051](#))

vom 15. Dezember 2015

#### 1. Text des Postulats

Am 30. Januar 2014 reichte Christoph Hänggi, SP-Fraktion, das Postulat "Regionale grenzüberschreitende Berufsbildung" (2014-051) mit folgendem Wortlaut ein:

*„Im Rahmen der grenzüberschreitenden Berufsbildung war bisher hauptsächlich von der Möglichkeit der Absolvierung von Praktika in einem anderen Land der Region die Rede. Vereinzelt absolvieren auch Lehrlinge mit Wohnsitz im grenznahen Deutschland oder Frankreich ihre Ausbildung in Lehrbetrieben in der Schweiz und in den entsprechenden Berufsschulen.*

*Am 12. September 2013 unterzeichneten in Saint-Louis 28 französische und 28 deutsche Partner aus Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und dem Elsass eine Rahmenvereinbarung über die grenzüberschreitende Berufsausbildung am Oberrhein. Zu diesen Partnern gehören die Bundesländer Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, der französische Staat, die Region Elsass, die Académie de Strasbourg sowie deutsche und französische Arbeitsagenturen und Kammern.*

*Die Rahmenvereinbarung hat zum Ziel, die grenzüberschreitende Ausbildung umfassend zu fördern und zu erleichtern. Sie wurde von der Oberrheinkonferenz initiiert und gilt als Neuheit in Europa. Die Vereinbarung ist eine Schlüsselmassnahme eines Plans zur Förderung von Arbeit und Beschäftigung, wobei auch ein Budget von vier Millionen Euro zur Verfügung steht.*

*Die Vereinbarung ermöglicht es Lernenden, den theoretischen Teil der Ausbildung in ihrem Heimatland und den praktischen Teil in einem Betrieb im Nachbarland zu absolvieren. Die Jugendlichen erwerben in diesem Rahmen wichtige berufsbezogene Sprachkenntnisse sowie interkulturelle Kompetenzen. Das Diplom wird in dem Land ausgestellt, in dem die theoretische Ausbildung absolviert wurde. Unter der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, können Lernende auch zu den Prüfungen im Partnerland antreten und eine deutsch-französische Doppelqualifikation erlangen.*

*Ähnliche Initiativen im Bereich der grenzüberschreitenden Berufsbildung gibt es auch in der Région Léman und im Jura.*

***Ich bitte den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten, wie Schweizer Lernende und Schweizer Lehrbetriebe in diesen Prozess einbezogen werden können und ob der Kanton Basellandschaft gedenkt, diese Rahmenvereinbarung ebenfalls zu unterzeichnen.***

*Ein gleichlautender Vorstoss wurde auch im Kanton Basel-Stadt eingereicht.“*

Der Landrat überwies das Postulat am [29. Januar 2015](#) und sprach sich entgegen dem regierungsrätlichen Antrag dagegen aus, es gleichzeitig abzuschreiben. Dabei wurden folgende Punkte geltend gemacht:

1. Im Nachbarkanton Basel-Stadt ist ein gleichlautender Vorstoss eingereicht worden und es soll ein von beiden Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft koordinierte Antwort an die Adresse der Bildungsinstitutionen im Elsass und im süddeutschen Raum gegeben werden können.
2. Es wurde eine zu wenig klärende [Antwort](#) auf die Frage gegeben, ob und wie eine von Theorie und Praxis staatengetrennte Ausbildung möglich wäre.

## **2. Stellungnahme des Regierungsrates**

Lernende in der beruflichen Grundbildung absolvieren ihre jeweilige Ausbildung in der Schweiz im Rahmen der verbindlichen, bundesgesetzlichen Vorgaben. Diese sind von den Kantonen umzusetzen und auf die einzelnen Ausbildungsverhältnisse entsprechend in Anwendung zu bringen. Zur Beantwortung der vorgelegten Fragen ist deshalb vorgängig eine rechtliche Klärung vorzunehmen.

Mit dem 2004 in Kraft getretenen schweizerischen Berufsbildungsgesetz (BBG) unterstehen ab diesem Zeitpunkt alle beruflichen Grundbildungen (und auch die formalen Weiterbildungen, welche aber nicht Thema dieses Postulats sind) einem einzigen Gesetz. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Grundlagen der rund 250 verschiedenen beruflichen Grundbildungen zu vereinheitlichen und die anzustrebenden Abschlüsse zu standardisieren. Konkret gibt es für jeden Beruf eine individuelle Bildungsverordnung (BiVo) und daraus abgeleitet einen Bildungsplan (BiPla), welche die Lernziele und die damit verbundenen Inhalte einer beruflichen Grundbildung gesamtschweizerisch vorgeben. Verantwortlich für Ausgestaltung von BiVo und BiPla sind die zuständigen nationalen Organisationen der Arbeitswelt (OdA) zusammen mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI). Die Qualitätssicherung bei der Implementierung dieser Vorgaben liegt in der Verantwortung der Kantone.

Die Palette der eidgenössisch anerkannten Abschlüsse wurde im neuen Gesetz auf das vorher schon bestehende „Eidgenössische Fähigkeitszeugnis“ (EFZ) und das neue „Eidgenössische Berufsattest“ (EBA) begrenzt. Ergänzend zum EFZ kann die Berufsmaturität (BM) entweder lehrbegleitend (BM1) oder nach Abschluss der Berufslehre (BM 2) erlangt werden.

### **2.1 Vorgaben der Bildungsverordnungen und -pläne**

Die Bildungsverordnungen und -pläne geben sämtliche ausbildungs- und prüfungsrelevanten Lernziele verbindlich vor und definieren auch, in welchem Zeitraum und an welchem Lernort diese Lernziele bearbeitet werden müssen. Die drei Lernorte Lehrbetrieb, überbetrieblicher Kurs (üK) und Berufsfachschule sind also verpflichtet, die Vorgaben von BiVo und BiPla umfassend umzusetzen und ihre jeweiligen Ausbildungs- bzw. Lehrpläne inhaltlich und zeitlich aufeinander abzustimmen. Zu diesem Zweck bilden die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft bikantonale berufsspezifische Umsetzungsgruppen, in welchen alle in die Ausbildung von Lernenden involvierten Verbundpartner Einsitz nehmen und gemeinsam die nationalen Vorgaben umsetzen.

### **2.2 Anforderungen an Ausbildungsbetriebe (Lehrbetriebe)**

Damit ein Betrieb Lernende ausbilden kann, muss er verschiedene formelle und materielle Voraussetzungen erfüllen. Das Unternehmen muss in der Lage sein, die inhaltlichen Vorgaben von Bildungsverordnung und Bildungsplan des jeweiligen Berufsfeldes abzudecken. Dies gewährleistet, dass die Lernenden die vorgegebenen Lern- und Leistungsziele auch tatsächlich erreichen können. Das Unternehmen muss weiter sicherstellen, dass die

Ausbildungsverantwortlichen über die geforderte Ausbildung verfügen und den obligatorischen Kurs für Berufsbildende besucht haben.

Die Ausbildung von Lernenden im Betrieb ist mit viel Aufwand, Engagement und Verantwortung verbunden. Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sind zuständig für das Einhalten der gesetzlichen Vorschriften und für eine effiziente und gewinnbringende Ausbildung. Im Kurs für Berufsbildende (früher Lehrmeisterkurs) werden wichtige Themen im Zusammenhang mit der beruflichen Bildung von jungen Menschen behandelt. Der Besuch dieses fünftägigen berufspädagogischen Kurses ist für alle Berufsbildnerinnen und Berufsbildner obligatorisch und soll zum frühest möglichen Zeitpunkt erfolgen.

Der/die zuständige Ausbildungsberater/in des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung (AfBB) überprüft, ob ein Betrieb alle Anforderungen erfüllt und erteilt die formelle Bildungsbewilligung. Er/sie kann diese auch wieder entziehen, wenn ein Betrieb die Vorgaben nicht einhält. Massgebend ist die schweizerische Gesetzgebung.

### **2.3 Anforderungen an Berufsfachschulen**

Der berufskundliche Unterricht ergänzt bei der trialen Grundbildung die praktische Ausbildung des Ausbildungsbetriebs und der Überbetrieblichen Kurse (s. unten). Vermittelt werden die theoretischen Grundlagen des jeweiligen Berufsfeldes und Allgemeinbildung. Leistungsstarke Lernende besuchen zusätzlich den Unterricht zur Vorbereitung auf die Berufsmaturität. Verantwortlich für den Unterricht sind die Berufsfachschulen, welche ebenfalls den Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie den damit verbundenen Kontrollen unterstehen.

Der berufskundliche Unterricht erfolgt an einer der drei kantonalen Berufsfachschulen, an einer Schule des Bildungszentrums KV Baselland oder an der Berufsfachschule aprentas. Wird ein Beruf im Kanton nicht beschult, weist das AfBB die Lernenden dieses Berufs einer ausserkantonalen Berufsfachschule zu.

### **2.4 Anforderungen an Überbetriebliche Kurse**

Als dritter Lernort schliesslich werden die in der Regel von den Organisationen der Arbeitswelt (OdA) angebotenen Überbetrieblichen Kurse bezeichnet. Hier werden in einer Zusammenführung von Theorie und Praxis grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt, welche alle Lernenden des entsprechenden Berufs beherrschen müssen. Die Ausbildungsbetriebe müssen 60% der Kosten dieser Kurse bezahlen, der Kanton trägt 40%.

## **3. Praktika in Abgrenzung zur beruflichen Grundbildung**

Der Begriff „Praktikant/-in“ ist im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes eindeutig definiert. Praktikantin oder Praktikant ist, wer sich vorübergehend zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit und Ausbildung (ausserhalb einer systematischen, eidgenössisch anerkannten Berufsausbildung) unterzieht. Praktika sind abzugrenzen von reinen Sprachaufenthalten, da bei letzteren das Element einer betrieblichen Tätigkeit fehlt. Sowohl die eidgenössische als auch die kantonale Gesetzgebung verzichten bewusst auf eine detaillierte Reglementierung von Praktika, um so eine möglichst bedürfnisgerechte Abwicklung derselben im Einzelfall zu gewährleisten.

Praktika im Sinne von „Anwenden und Üben von Gelerntem“ werden im Berufsbildungsgesetz im Kontext spezifischer Umsetzungsfragen zwar erwähnt, sind aber explizit nicht Bestandteil von dualen resp. trialen beruflichen Grundbildungen. Folglich sind grenzüberschreitende Praktika zur Talentförderung in der Berufsbildung per se fakultative Ausbildungselemente in Ergänzung zu den obligatorisch vorgegebenen Elementen. Um den Ausbildungserfolg der Lernenden nicht zu gefährden, dürfen Praktika die Umsetzung der Vorgaben von Bildungsverordnungen und Bildungsplänen weder konkurrenzieren noch behindern, weder inhaltlich noch zeitlich. Sowohl die Lernenden als auch der Lehrbetrieb können nicht verpflichtet werden, einem Praktikum zuzustimmen. Vorherige Absprachen vorausgesetzt, können sie jedoch sehr wohl der zielgerichteten Ergänzung der betrieblichen Ausbildung dienen.

#### **4. Grenzüberschreitende Ausbildung von Lernenden, deren Lehrbetrieb sich im Kanton Basel-Landschaft befindet**

##### **4.1 Trinationale Zusammenarbeit und Koordination**

Die für die Berufsausbildung zuständigen Stellen am Oberrhein sind im Expertenausschuss Berufsbildung der Oberrheinkonferenz zusammengeschlossen. Der Expertenausschuss ist die Anlaufstelle für alle Fragen der Berufsbildung. Dazu gehören namentlich der Aufbau eines Netzwerks, das die Vergleichbarkeit der Berufsabschlüsse in allen drei Ländern erleichtert, sowie seit 1996 die Betreuung der grenzüberschreitenden Praktika im Oberrheingebiet.

Seit 1976 engagiert sich die ch-Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit für den Austausch innerhalb und ausserhalb der Schweiz. Sie ist sowohl Ansprechpartnerin für das europäische Programm für die Berufsbildung und Lebenslanges Lernen wie auch für die im Expertenausschuss Berufsbildung vertretenen Kantone (Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Jura, Aargau und Solothurn).

Lehrbegleitende Praktika im Ausland, welche den regionalen Rahmen überschreiten, wären grundsätzlich auch mit der ch-Stiftung möglich, finden aber kaum statt.

Bereits heute sind für Lernende des Kantons Basel-Landschaft grenzüberschreitende Ausbildungen möglich. Zum einen können Praktika im Rahmen des Euregio-Zertifikats gemacht werden, zum anderen erfolgt die Ausbildung der Matrosinnen und Matrosen für die Binnenschifffahrt binational.

##### **4.1.1 Projekt Euregio-Zertifikat**

Wie konstatiert, ist ein Auslandsaufenthalt während der Ausbildung der beste Weg, die fachlichen, fremdsprachlichen und interkulturellen Kompetenzen zu erweitern. Die Nordwestschweiz ist hierbei privilegiert, liegt das Ausland doch unmittelbar „vor der Tür“. Sie nutzt diesen Vorteil durch aktive Mitwirkung beim Projekt Euregio-Zertifikat. Das Angebot Euregio-Zertifikat, durchgeführt von den für die Berufsbildung zuständigen Stellen am Oberrhein, fördert und vermittelt seit vielen Jahren erfolgreich Praktika für in Erstausbildung stehende Jugendliche ins benachbarte Ausland ([www.mobileuregio.org](http://www.mobileuregio.org)). So können interessierte Lernende des Kantons Basel-Landschaft bereits während ihrer Ausbildung ein mindestens vierwöchiges Praktikum in einem deutschen oder französischen Unternehmen im Oberrheingebiet absolvieren.

#### **4.1.2 Ausbildung der Matrosinnen und Matrosen der Binnenschifffahrt EFZ**

Aufgrund der kleinen Anzahl an Lernenden und Lehrbetrieben und der Tatsache, dass alle Lernenden an einer einzigen Berufsfachschule ausgebildet werden, wurde für die Ausbildung der Matrosen der Binnenschifffahrt eine binationale Zusammenarbeit implementiert. Die einzige relevante Berufsfachschule für die Schweizer Lernenden befindet sich in Duisburg (Rheinschifffahrt), Deutschland. Die Inhalte der Schweizer Bildungsverordnung und des Bildungsplans wurden mit dem Angebot der Schule in Deutschland abgeglichen. Deren Noten fliessen in das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis ein.

### **5. Forderungen des Postulats**

#### **5.1 Abkommen Deutschland-Frankreich: Grenzüberschreitende Ausbildung**

Die Rahmenvereinbarung über die grenzüberschreitende Berufsausbildung am Oberrhein vom September 2013 hat das Ziel, die grenzüberschreitende Mobilität von Auszubildenden in Deutschland (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz) und Frankreich (Elsass) zu fördern und zu erleichtern. Dank dieses Abkommens können Lernende die theoretische Ausbildung in ihrem Heimatland absolvieren und für den praktischen Teil zu einem Unternehmen im Nachbarland gehen. Die Lernenden erwerben das Diplom desjenigen Landes, in welchem die theoretische Ausbildung stattgefunden hat. Sie können unter gewissen Bedingungen auch zu den Prüfungen des Nachbarlandes antreten und so eine binationale Doppelqualifikation erreichen.

#### **5.2 Können Schweizer Lernende und Schweizer Lehrbetriebe in diesen Prozess einbezogen werden?**

Der Regierungsrat teilt die Auffassung, dass eine erweiterte sprachliche und kulturelle Ausbildung im Sprachgebiet dazu beitragen kann, die persönliche Entwicklung der Einzelnen zu fördern und deren Arbeitsmarktfähigkeit zu steigern. Weiter ist unbestritten, dass Jugendliche aus dem grenznahen Ausland auch weiterhin die Möglichkeit haben sollen, in der Schweiz eine Berufslehre zu absolvieren und so einen eidgenössischen Berufsabschluss zu erlangen. Wie viele Beispiele der vergangenen Jahren zeigen, haben zahlreiche Ausbildungsbetriebe junge Lernende insbesondere aus Deutschland und vereinzelt auch aus Frankreich ausgebildet, mit Erfolg zum Lehrabschluss geführt und so dem Fachkräftemangel entgegengewirkt. In diesen Fällen findet die ganze Ausbildung in der Schweiz statt und das Ausbildungsverhältnis (Lehrvertrag) unterliegt vollumfänglich der schweizerischen Gesetzgebung. Aktuell bestehen im Kanton Basel-Landschaft 142 Lehrverhältnisse (2.6%) mit vorwiegend deutschsprachigen Lernenden mit ausländischem Wohnsitz. Auch der umgekehrte Fall, dass Jugendliche aus der Schweiz ihre Ausbildung vollumfänglich im (grenznahen) Ausland absolvieren und so einen Abschluss nach deutschem oder französischem Recht anstreben, ist heute schon möglich. Allerdings dürfte es sich hierbei lediglich um seltene Einzelfälle handeln.

Wie bereits beschrieben, ist es weiterhin möglich, dass Jugendliche im Rahmen ihrer beruflichen Grundbildung in der Schweiz das Angebot Euregio-Zertifikat nutzen und ein Praktikum im grenznahen Ausland bestreiten. Die Region Basel beteiligt sich also schon heute sehr aktiv an einer grenzüberschreitenden Berufsbildung.

### **5.2.1 Einbezug von Schweizer Lernenden**

Der bestehende Rahmenvertrag zwischen Deutschland und Frankreich sieht vor, die beiden dualen Ausbildungselemente geographisch und somit auch rechtlich zu trennen. Ein Einbezug von Schweizer Lernenden in die Vereinbarung hätte zur Folge, dass diese die theoretische Ausbildung an einer Schweizer Berufsfachschule erhalten, die gesamte praktische Ausbildung jedoch im Ausland in einem deutschen oder französischen Lehrbetrieb absolvierten. Hierbei würden sich mehrere Herausforderungen stellen:

Ausländische Firmen unterstehen nicht schweizerischem Recht, somit sind die Inhalte, welche die Bildungsverordnungen und Bildungspläne der einzelnen Berufe vorgeben, für diese Unternehmen nicht verbindlich. Ein allfälliges Bekenntnis, diese Bestimmungen anzuerkennen, wäre rechtlich kaum durchsetzbar, da die kantonale Lehraufsicht keine entsprechenden Kontrollen im Ausland vornehmen kann. Weiter wäre es für die Lehraufsicht auch nicht möglich zu überprüfen, ob ein Unternehmen die Voraussetzungen erfüllt, welche die schweizerische und kantonale Gesetzgebung an einen potenziellen Lehrbetrieb stellt. Dies ist jedoch nach nationaler Gesetzgebung zwingend erforderlich.

Tatsache ist weiter, dass auf Grund der demographischen Entwicklung unserer Bevölkerung und dem damit verbundenen Rückgang der Zahl von Jugendlichen, welche die obligatorische Schulzeit abschliessen, derzeit bei weitem nicht alle in unserem Kanton resp. in unserer Region angebotenen Lehrstellen besetzt werden können. Die Zahl der angebotenen Lehrstellen wächst seit Jahren kontinuierlich und zeigt, dass unsere Wirtschaft auf gut ausgebildeten Nachwuchs angewiesen ist. Der Umstand, dass viele gute und motivierte Lehrbetriebe nicht genügend geeignete Lernende rekrutieren können, stellt diese vor grosse Herausforderungen.

Die verantwortlichen Stellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion unternehmen deshalb zusammen mit der Wirtschaft seit Jahren grosse Anstrengungen, der breiten Öffentlichkeit Inhalte und Chancen einer dualen beruflichen Grundbildung aufzuzeigen. In Zeiten eines Lehrstellenüberschusses in praktisch allen Berufsfeldern ist es nicht zielführend, wenn Lernende ihre praktische Ausbildung im Ausland absolvieren und so dem nationalen bzw. lokalen Markt entzogen werden.

### **5.2.2 Einbezug von Schweizer Lehrbetrieben**

Wie unter 5.2.1 aufgeführt, besteht aktuell ein Lehrstellenüberschuss, welcher dazu führt, dass nicht alle Lehrstellen besetzt werden können. Hiervon betroffene Anbieter stehen schon heute vor der Herausforderung, wie sie ihren fehlenden Berufsnachwuchs überhaupt sicherstellen können.

Der Regierungsrat geht deshalb davon aus, dass heute schon Jugendliche aus dem Ausland bei regionalen Baselbieter Unternehmungen arbeiten, dies aber unter arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Eine Unterstellung unter Normen der beruflichen Grundbildung im In- oder Ausland findet hier nicht statt und die Betriebe sind folglich nicht verpflichtet, diesbezügliche Vorgaben einzuhalten. In Analogie zu 5.2.1 haben ausländische Bildungsbehörden keine Möglichkeit, in Schweizer Betrieben die Einhaltung allfälliger gesetzlicher Vorgaben zu kontrollieren und durchzusetzen.

Gemäss dem Rahmenvertrag zwischen Deutschland und Frankreich würden hiervon betroffene Jugendliche eine Berufsfachschule im Ausland besuchen und somit auch einen ausländischen Abschluss erlangen. Ob dieser Abschluss in der Schweiz anerkannt bzw. einem schweizerischen Abschluss (Eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ, Eidg. Berufsattest EBA) gleichgesetzt wird, wird auf

nationaler Ebene entschieden; zuständig hierfür ist das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI).

### **5.2.3 Finanzielle Auswirkungen**

Die Kosten einer Beschulung und den Besuch der Überbetrieblichen Kurse entsprechen denjenigen für Lernende, welche eine berufliche Grundbildung in der Schweiz absolvieren. Wer würde für diese Kosten aufkommen, die ausländischen Ausbildungsbetriebe oder die jeweils zuständige Berufsbildungsbehörde? Die Kosten für Reisespesen und allenfalls für die Unterkunft der Lernenden hängen vom Ort des Praxisbetriebs ab und müssten entweder von den Lernenden selbst, vom Ausbildungsbetrieb oder von der zuständigen ausländischen Berufsbildungsbehörde getragen werden.

### **5.3 Gedenkt der Kanton Basel-Landschaft, diese Rahmenvereinbarung ebenfalls zu unterzeichnen?**

Aus den unter 5.1 geschilderten Gründen besteht aus Sicht des Regierungsrates derzeit keine Veranlassung, dieser Rahmenvereinbarung beizutreten, zumal weder aus Sicht der Lernenden noch aus der der Lehrbetriebe hierzu ein Handlungsbedarf besteht: Es sind in praktisch allen Berufen genügend Lehrstellen vorhanden und dem Besetzen dieser Lehrstellen soll Priorität eingeräumt werden.

Weiter würde ein Beitritt der Schweiz zur Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich zu einer rechtlich ungeklärten Situation in der Schweiz führen, da die Vorgaben der nationalen Gesetzgebung betreffend berufliche Grundbildung nicht eingehalten werden könnten. Die Abklärungen haben ergeben, dass andere Grenzkantone in der Romandie und im Tessin (VD, NE, TI) in gleichem Sinne verfahren, d.h. es gibt auch dort keine entsprechenden binationalen Abkommen und keine Aufteilung der Ausbildungsorte auf verschiedene Nationen.

## **6. Schlussfolgerung**

Bereits heute haben Jugendliche aus dem Elsass und dem südbadischen Raum die Möglichkeit, in der Schweiz eine Berufslehre zu absolvieren – und sie nutzen diese auch. Umgekehrt bestehen für Schweizer Jugendliche kaum Anreize, ihre Grundbildung im Ausland zu absolvieren, das hiesige Lehrstellenangebot ist für sie attraktiv genug. Selbst das Euregio-Zertifikat, das für Lernende „nur“ vier- bis sechswöchige Auslandspraktika vorsieht, findet kaum Zuspruch, und wenn doch, dann findet dieser Austausch meistens in einer grenznahen Niederlassung der eigenen Lehrfirma statt, und vergleichsweise selten wird dabei die Sprachgrenze übersprungen.

Eine Aufteilung der Ausbildungsorte auf mehrere Nationen in der beruflichen Grundbildung bringt den Schweizer Lernenden und den Lehrbetrieben keine Vorteile, schwächt aber den Ausbildungsstandort Basel-Landschaft, damit auch den regionalen Wirtschaftsraum und auf Grund der bestehenden Rechtslücken auch den Wert der nationalen Abschlüsse.

## **7. Parlamentarischer Vorstoss in Basel-Stadt**

Die vom Erziehungsdepartement Basel-Stadt geplante abschlägige Antwort an den von Daniel Goepfert und Konsorten eingereichten Anzug an den Grossen Rat erfolgt in Analogie. Aufgrund dessen und in Anlehnung an oben genannte Erläuterungen, beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2014-051 von Christoph Hänggi, SP-Fraktion: „Regionale grenzüberschreitende Berufsbildung“ abzuschreiben



## 8. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat:

1. Vom Bericht zum Postulat [2014-051](#) von Christoph Hänggi, SP-Fraktion: Regionale grenzüberschreitende Berufsbildung wird Kenntnis genommen.
2. Das Postulat [2014-051](#) wird als erledigt abgeschrieben.

Liestal, 15. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Anton Lauber

Der Landschreiber:

Peter Vetter